

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)689-B

Öffentliche Anhörung - 20.02.2013
19.02.2013



Bundesamt für Strahlenschutz

| Verantwortung für Mensch und Umwelt |

Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

per e-mail umweltausschuss@bundestag.de

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 -18 85

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
VP/geu-09101/0

Durchwahl:
-1110

Datum:
18.02.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II:

Stellungnahme

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 20.02.2013

Die Bundesregierung hat die Verantwortung für den Betrieb der Schachanlage Asse II zum 01. Januar 2009 vom Helmholtzzentrum München auf das Bundesamt für Strahlenschutz übertragen. Der Auftrag beinhaltet im Kern die sichere Schließung der Anlage nach den Maßstäben des Atomgesetzes.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand über die Anlage ist die Einhaltung der Schutzziele des Atomgesetzes nur durch die Rückholung der Abfälle möglich. Der Versuch, die erforderlichen Sicherheitsnachweise für einen Verbleib der Abfälle in der Grube zu erbringen, ist gescheitert. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die für einen Planfeststellungsbeschluss erforderliche Langzeitsicherheitsbewertung für einen Verbleib der Abfälle in der Grube mit positivem Ergebnis erbracht werden kann. Somit ist die Rückholung nach dem heutigen Stand des Wissens für das BfS als Betreiber verpflichtend.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II schafft für diese Aufgabe eine wichtige Grundlage. Der Gesetzgeber weist die Richtung für das weitere Vorgehen, legt neue Verfahren fest und übernimmt Mitverantwortung. Dadurch werden alle Akteure in ihrer Arbeit unterstützt und verpflichtet, ihr Handeln an der derzeit einzig bekannten Option zur Einhaltung der Schutzziele des Atomgesetzes, nämlich der Rückholung der radioaktiven Abfälle, auszurichten.

Dass die Rückholung in Form einer Soll-Regelung als die zu verfolgende Stilllegungsoption festgelegt wird, ist zu begrüßen. Da die Formulierung „Vorzugsoption“ offenbar jedoch missverstanden wird, sollte der Begriff gestrichen werden. Auch ohne ihn wird deutlich, dass über die Rückholung der Abfälle die

sichere Schließung der Anlage erreicht werden soll. Durch die Festlegung erübrigen sich Diskussionen, ob die Rückholung oder die sofortige Vollverfüllung der richtige Weg ist.

Nach Vorliegen der Ergebnisse, wie die Rückholung realisiert werden kann und welche Auswirkungen sie voraussichtlich auf die Bevölkerung und insbesondere auf die Beschäftigten der Schachtanlage hat, kann das Ergebnis sein, dass die Rückholung nicht risikofrei möglich ist. Nach dem heute geltenden Recht wäre dann die Rückholung so gut wie ausgeschlossen bzw. – wenn überhaupt - nur mit rechtlichen Hilfskonstruktionen zu rechtfertigen. Das neue Asse-Gesetz eröffnet in diesem Fall den Raum für eine Abwägung der Vor- und Nachteile angesichts der dann bekannten Randbedingungen, in die der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit einbezogen werden. Damit ist ein hohes Maß an Sorgfalt, Transparenz und Verantwortung für die zu treffende Entscheidung gegeben.

Die gesetzliche Festlegung der Rückholung als Ziel ist auch von großer praktischer Bedeutung für die Parallelisierung der Teilprojekte.. Insbesondere der Schacht 5 und das Zwischenlager müssen angesichts der langen Vorlaufzeiten jetzt geplant und errichtet werden, auch wenn noch nicht feststeht, dass die Rückholung der Abfälle rechtzeitig gelingen wird.. Dafür müssen schon jetzt erhebliche Investitionen getätigt werden, die möglicherweise verlorene Investitionen der öffentlichen Hand wären, wenn die Rückholung nicht realisiert werden könnte.. Dies ist nach dem geltenden Haushaltsrecht nicht ohne weiteres möglich. Mit dem Asse-Gesetz macht der Gesetzgeber seinen Willen zur beschleunigten Rückholung unmissverständlich deutlich, was sich auch bei den Investitionen auswirken muss.

Neben der sehr grundlegenden und weitreichenden Festlegung für die Rückholung benötigen wir rechtliche Vereinfachungen für das alltägliche Handeln. Besonders hilfreich ist insoweit § 57b Abs. 5 Satz 2 der Neuregelung, wonach es für den untertägigen Umgang mit radioaktiv kontaminierten Lösungen und Salzgrus – natürlich nicht für den Umgang über Tage und für den Umgang mit den Abfällen selbst! - keiner Genehmigung mehr bedarf, wenn bestimmte Grenzen der Aktivität nicht überschritten werden.

Das BfS verfügt über eine Umgangsgenehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung, die das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz am 08.07.2010 erteilt hat. Allerdings treten im Betriebsablauf Handlungsnotwendigkeiten auf, die nicht vorhergesehen wurden und die von der Genehmigung nicht umfasst sind. Da das Strahlenschutzrecht auf Anlagen ausgerichtet ist, die sich in einem guten Zustand befinden, ist es nicht ohne weiteres auf den Zustand der Asse anwendbar. Dadurch kostet es erfahrungsgemäß viel Aufwand und Zeit, Genehmigungen zu erhalten, ohne dass hierdurch das Sicherheitsniveau für die Beschäftigten oder die Umwelt gehoben wird..

Da es bei der Erhöhung der Freigrenze nur um vergleichsweise niedrige Aktivitäten geht und nur um den Umgang unter Tage, ist die Verfahrensvereinfachung nicht nur vertretbar, sondern zur Beschleunigung angezeigt. Wenn nicht einmal für Handhabungen in diesem niedrigen Risikobereich Vereinfachungen möglich sind, kann im Betriebsablauf keine Beschleunigung stattfinden.

Erster Anwendungsfall soll die Einbetonierung kontaminierter Lösungen in die Stabilisierungsbauwerke auf Ebenen unterhalb der Einlagerungskammern sein. Es handelt sich dabei um Lösungen mit

vergleichsweise kurzlebigen Radionukliden, die in kurzen Zeiträumen abgeklungen sein werden und somit keine besondere Anforderung an die Langzeitsicherheit der Anlage stellen. Die Einbetonierung ist sinnvoll, weil es über Tage nur eine mengenmäßig eingeschränkte Entsorgungsmöglichkeit für die Lösungen über die Landessammelstelle gibt und für eine Zwischenlagerung in der Grube und auf dem Betriebsgelände kein Platz ist.

Für das Problem der kontaminierten Lösungen eröffnet das Asse-Gesetz einen praxisorientierten Weg, der langwierige Verfahren entbehrlich macht, ohne dass Sicherheitsverluste zu besorgen sind. Wenn der Bundesrat eine Absenkung des Schutzstandards kritisiert, kann sich dies lediglich auf das Verfahren beziehen, nicht auf die materiellen Standards. Eine Beschleunigung des Verfahrens ist aber gerade das Ziel des Asse-Gesetzes. Der Schutz der Beschäftigten und der Bevölkerung bei der Handhabung der kontaminierten Lösungen oder anderer Stoffe wird durch entsprechende Anweisungen sichergestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die rechtliche Machbarkeit, d.h. die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit der Rückholung könnte sich die Möglichkeit erweisen, dass die Genehmigungsbehörde den Störfallplanungswert für eine bestimmte Maßnahme erhöhen kann (§ 57b Abs. 5 Satz 3 der Neuregelung). Nach heutiger Rechtslage darf bei der Umsetzung von Maßnahmen kein Risiko eingegangen werden, dass Radioaktivität oberhalb von Grenzwerten freigesetzt wird. Deshalb ist bei der Planung von Maßnahmen darzulegen, dass auch bei einem Störfall der Wert von maximal 50 Millisievert nicht überschritten wird.

Um die Rückholung zu bewerkstelligen, wird es jedoch voraussichtlich unvermeidbar sein, für bestimmte Zwecke und Zeiträume Risiken zu erhöhen. Insbesondere bei der Öffnung von Einlagerungskammern besteht ein erhöhtes Risiko für radioaktive Austräge, wenn gerade in dieser Situation der unbeherrschbare Lösungszutritt eintreten würde. Vorstellbar ist, dass im Genehmigungsverfahren für das Öffnen einer Kammer die Einhaltung des Störfallplanungswertes nicht dargelegt werden kann, obwohl die Eintrittswahrscheinlichkeit für den unbeherrschbaren Lösungszutritt nicht größer ist als sonst. Damit könnte die Genehmigung für das Öffnen der Kammer nicht erteilt werden. Mit dem Asse-Gesetz wird der erforderliche rechtliche Spielraum geschaffen, um nach einer Abwägung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Ausmaßes des zu erwartenden Schadens die Entscheidung treffen zu können, das Risiko einzugehen, um die Rückholung überhaupt zu ermöglichen.

Das Asse-Gesetz legt die Grundlage für eine Beschleunigung der sicherheitsorientierten Verfahren. Der Erfolg hängt aber maßgeblich davon ab, dass alle Beteiligten ihren jeweiligen Beitrag zum Erreichen des Ziels leisten.

In Vertretung



Stefanie Nöthel
Vizepräsidentin